

STATUTEN DES LEICHTATHLETIKVEREINS FRENKE

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Leichtathletikverein Frenke (LV Frenke), gegründet am 26. Mai 1975, ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Oberdorf. Der Leichtathletikverein Frenke ist Mitglied des Leichtathletikverbandes beider Basel (LABB).

Art. 2

Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung der Leichtathletik. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Leichtathletikverein Frenke umfasst folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktive
2. Passive
3. Freimitglieder
4. Ehrenmitglieder

Art. 4

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Anmeldekarte. Aktivmitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Zum Freimitglied wird durch die Generalversammlung ernannt, wer während 20 Jahren Mitglied des Vereins war. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung Personen oder Korporationen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres (31. Oktober). Der Austritt eines Passivmitgliedes bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand vor Ende des Geschäftsjahres.

Art. 6

Mitglieder, die nach Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder offensichtlich dazu beitragen, den Verein in seinem Ansehen zu schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente, zur Beachtung der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sowie zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Art. 8

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das dem Verein gehörende oder ihm zur Verfügung gestellte Material sorgfältig und fachgemäss zu behandeln.

Art. 9

Die Versicherung ist Sache des Mitgliedes.

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Kommissionen

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie entscheidet endgültig in allen ihr zustehenden oder zugewiesenen Angelegenheiten.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende des 1. Quartals des Folgejahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäften ein entsprechendes schriftliches Gesuch an den Vorstand richten.

Die Einladung erfolgt durch Publikation oder brieflich, mindestens 10 Tage vor dem betreffenden Termin.

Art. 12

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevision
2. Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes
3. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
4. Dechargeerteilung an die geschäftsführenden Organe
5. Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge des Vereins
6. Beschlussfassung über Reglemente
7. Abänderung und Ergänzung der Statuten
8. Vereinigung mit anderen Korporationen
9. Beschlussfassung über alle der Generalversammlung von Gesetzes wegen übertragenen oder durch die Statuten vorbehaltenden oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
10. Auflösung des Vereins

Art. 13

Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitglieder. Von der Generalversammlung wird nur der Präsident speziell gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder werden „in Globo“ gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14

Der Vorstand ist zur Erledigung jener Geschäfte zuständig, die durch Gesetz, Statuten oder Reglemente nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Art. 15

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht vorlegen.

Art. 16

Der Vorstand kann eine Technische Kommission einsetzen, welche gegenüber dem Vorstand verantwortlich ist. Präsident dieser Kommission ist der Technische Leiter.

V. Finanzielles

Art. 17

Die Einnahmen des Vereins sind:

1. Mitgliederbeiträge
2. Ausserordentliche Beiträge
3. Sponsorenbeiträge
4. Spenden und Schenkungen
5. Reingewinne sportlicher Veranstaltungen
6. Andere Einnahmen

Art. 18

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der ordentlichen Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt. Ehren- und Freimitglieder sowie die Vorstandsmitglieder sind vom ordentlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 19

Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf die Leistungen der von der letzten Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge. Der Verein selber haftet nach aussen nur mit dem Vereinsvermögen.

VI. Ethik-Charta im Sport

Art. 20

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für die Aktivitäten des Vereins. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist im entsprechenden Anhang geregelt.

Anhang 1.1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 1.2: Sport rauchfrei

VII. Auflösung des Vereins

Art. 21

Falls die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschliesst, wird diese durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Versammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Das Vereinsvermögen sowie sämtliche Geräte sollen zur weiteren Förderung der Leichtathletik verwendet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Diese revidierten Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung am 09. Januar 2010 in Kraft.

Oberdorf, 09.01.2010

Der Präsident:
Urs Roth

Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1.1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d. h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).